



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

AMT

BAUEN UND UMWELT

Untere

Immissionsschutzbehörde

Salinenstraße 56

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Durch Postzustellungsurkunde

Unser Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom/Az.

Ansprechpartner/in/E-Mail

Zimmer

Telefon/Fax persönlich

Datum

Widerspruch vom
24.05.2017

15.05.2018

Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid

Aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und der Anlage 3 hierzu und §§ 68 ff, insbesondere § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in derzeit geltender Fassung ergeht folgender Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid.

Mit Genehmigungsbescheid vom 24.04.2017 wurde Ihnen die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von 7 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Pferdsfeld und Eckweiler im Gebiet der Stadt Bad Sobernheim

vom Typ Vestas V 126 (137 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser) in den Gemarkungen Pferdsfeld und Eckweiler im Gebiet der Stadt Bad Sobernheim vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Aufgrund des eingelegten Widerspruchs wird der o. g. Genehmigungsbescheid hinsichtlich der abhilferelevanten Nebenbestimmungen, wie nachstehend aufgeführt, abgeändert und somit im Rahmen des Vorverfahrens dem Widerspruch teilweise abgeholfen:

I. Nachfolgende Nebenbestimmungen des Bescheides werden wie folgt neu gefasst:

1 Immissionsschutz

1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 für die WKA 13 festgeschriebenen Schalleistungspegels von **106,5**

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impresum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr

(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

dB(A) durch geeignete Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung, z. B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen, ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 1.13 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich aufzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen WKA sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 1.15 Die Hinterkantenkämme der Rotorblätter (Serrations) sind im Zuge der regulären Blattinspektionen durch speziell geschultes Personal auf sichere Befestigung und Beschädigung zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Werden an den Serrations Beschädigungen, Ablösungen u. ä. festgestellt, sind die Anweisungen vom Gutachter und WKA-Hersteller zu befolgen. Wenn nötig, sind die betroffenen WKA sofort außer Betrieb zu nehmen. In diesem Fall ist eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen nur möglich, wenn die Mängel an den Serrations, die zur Abschaltung der Anlagen geführt haben, nachweislich vollständig behoben sind.
- 